



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 TX 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof
Zahl

wie umstehend

(0662) 8042
Datum
Nebenstelle 2285

24-02-1994

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Beflitt GESETZENTWURF
Zl. F ... Py
Datum: 22. FEB. 1994
Verteilt 1. März 1994

Dr. Wünneberger

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

Jed



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☎ (0662) 8042-2160 ⌂ 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung
Dampfschiffstraße 2
1033 Wien

Chiemseehof

Zahl
0/1-366/77-1994

(0662) 8042

Datum
24.2.1994

Nebenstelle 2982

Fr. Dr. Margon

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert werden (Strukturreformgesetz-Wehrrecht); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 10.042/0019-1.9/94

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Art. I Z. 1:

§ 35 Abs. 1 sieht weiterhin vor, daß der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe bei der Gemeinde, in der der Wehrpflichtige seinen Hauptwohnsitz hat, und bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Gemeinde liegt, eingebracht werden kann. Diese Stellen ohne Behördenfunktion üben dabei eine bloße "Briefkastentätigkeit" aus.

Beim Amt der Salzburger Landesregierung wird derzeit das Projekt Aufgabenreform zur Verwaltungsvereinfachung durchgeführt. Im Zuge dessen sollen derartige Funktionen zur Entlastung des Personals abgebaut werden. Vor dem Hintergrund der Begründung von Zuständigkeiten für Bundesbehörden anstelle der bisherigen mittelbaren Bundesverwaltung ist es nicht einsichtig, Behörden des Landes und der Gemeinden auf diese Weise einzusetzen. Das in den Erläuterungen angegebene Interesse des Wehrpflichtigen, den Antrag bei den Bezirksverwaltungsbehörden oder den Gemeindeämtern abgeben zu können, ist nicht verifizierbar, da der Antrag auch im Postweg an

- 2 -

die zuständige Behörde übermittelt werden kann. Oder will der Gesetzgeber eingestehen, daß das Postsystem den gestellten Qualitätsansprüchen nicht mehr voll Rechnung tragen kann? Vermutlich würden die Anträge die zuständige Militärbehörde auf dem Postweg rascher erreichen als über einen Behördenumweg. Die Zwischenschaltung von Briefkastenbehörden kann bei den Betroffenen außerdem zu Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die tatsächliche Zuständigkeit führen. Legistisch erspart man sich höchst komplizierte Regelungen für die Fälle, daß jemand mehrere Wohnsitze oder keinen Wohnsitz hat. Die Regelung betreffend die Einbringungsstellen wird daher abgelehnt.

Zu Art. II Z. 5:

Über Berufungen gegen Leistungsbescheide usw. soll der Bundesminister für Landesverteidigung entscheiden. Dies sollte überdacht und noch näher geprüft werden. Zum einen entscheiden dann zwei militärische Instanzen über die Inanspruchnahme von privaten Fahrzeugen u. dgl. Zum anderen dürfte es sich um Entscheidungen über civil rights handeln, die Tribunalen im Sinne der MRK zu kommen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor